



Update Betrieblicher Infektionsschutz

Infektionsschutzgesetz (§ 28b) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Abteilung III Bundesministerium für Arbeit und Soziales

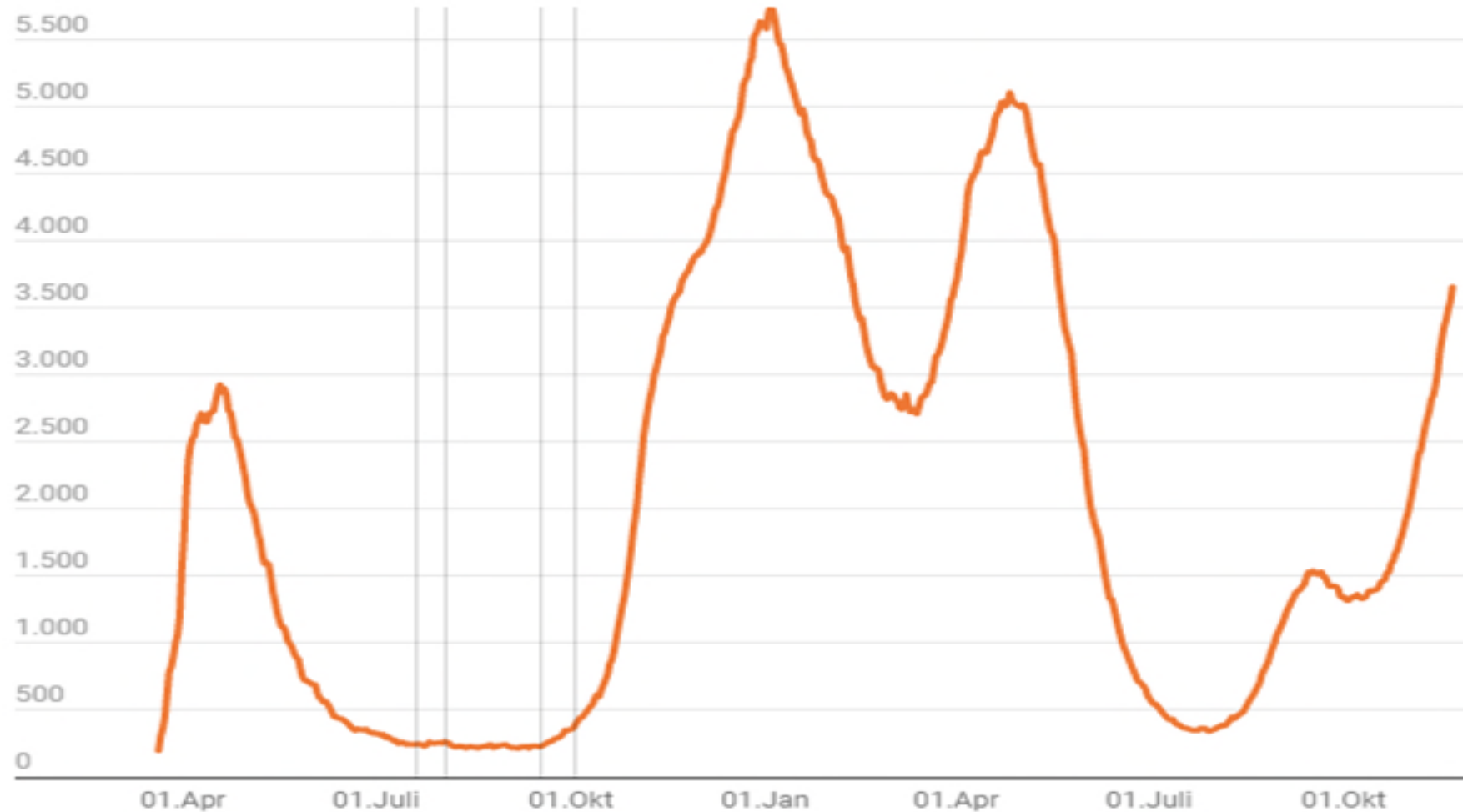


Aktuelles Infektionsgeschehen

- **Inzidenzrate bundesweit bei 400, regional weit darüber**
- **Kritische Hospitalisierungsraten in vielen Bundesländern und im benachbarten Ausland**
- **stark ansteigende schwere Verläufe und Todesfälle durch COVID-19 Erkrankungen - insbesondere bei Ungeimpften**
- **Nur ein Bruchteil der Weltbevölkerung ist bislang geimpft**
- **Wegen Dominanz der Delta-Variante keine Null-COVID-Strategie möglich, Ungeimpfte werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit anstecken!**
- **Erwerbsbevölkerung in DEU nur zu ca. 80% geimpft; große regionale Unterschiede (55-90%)**
- **RKI stuft Risiko für ungeimpfte/nicht genesene als sehr hoch ein**
- **Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes weiterhin erforderlich**

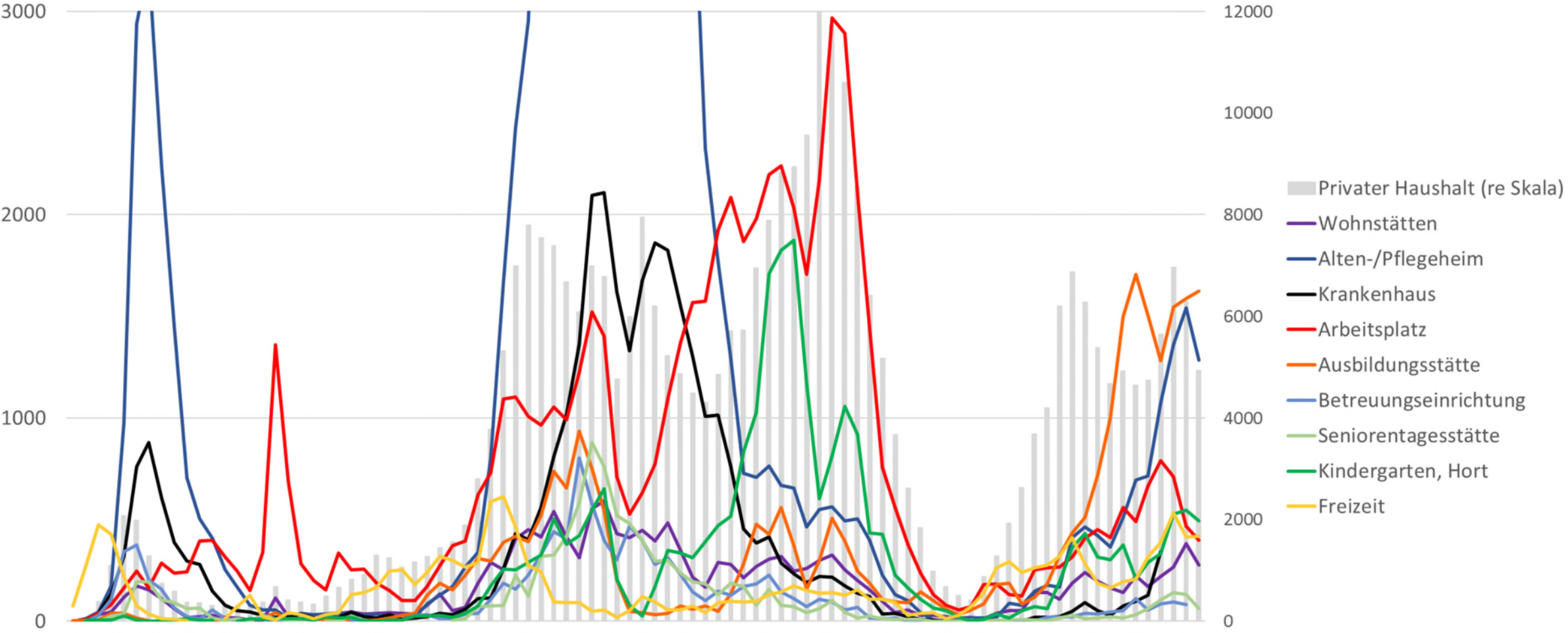
Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle

Deutschland, Erwachsenen-Intensivstationen



Stand: 21.11.2021 12:23

Infektionszahlen nach Ausbruchsorten



Quelle der Daten: RKI

Schutz durch
Impfung

18 – 59 Jahre

60 Jahre und älter

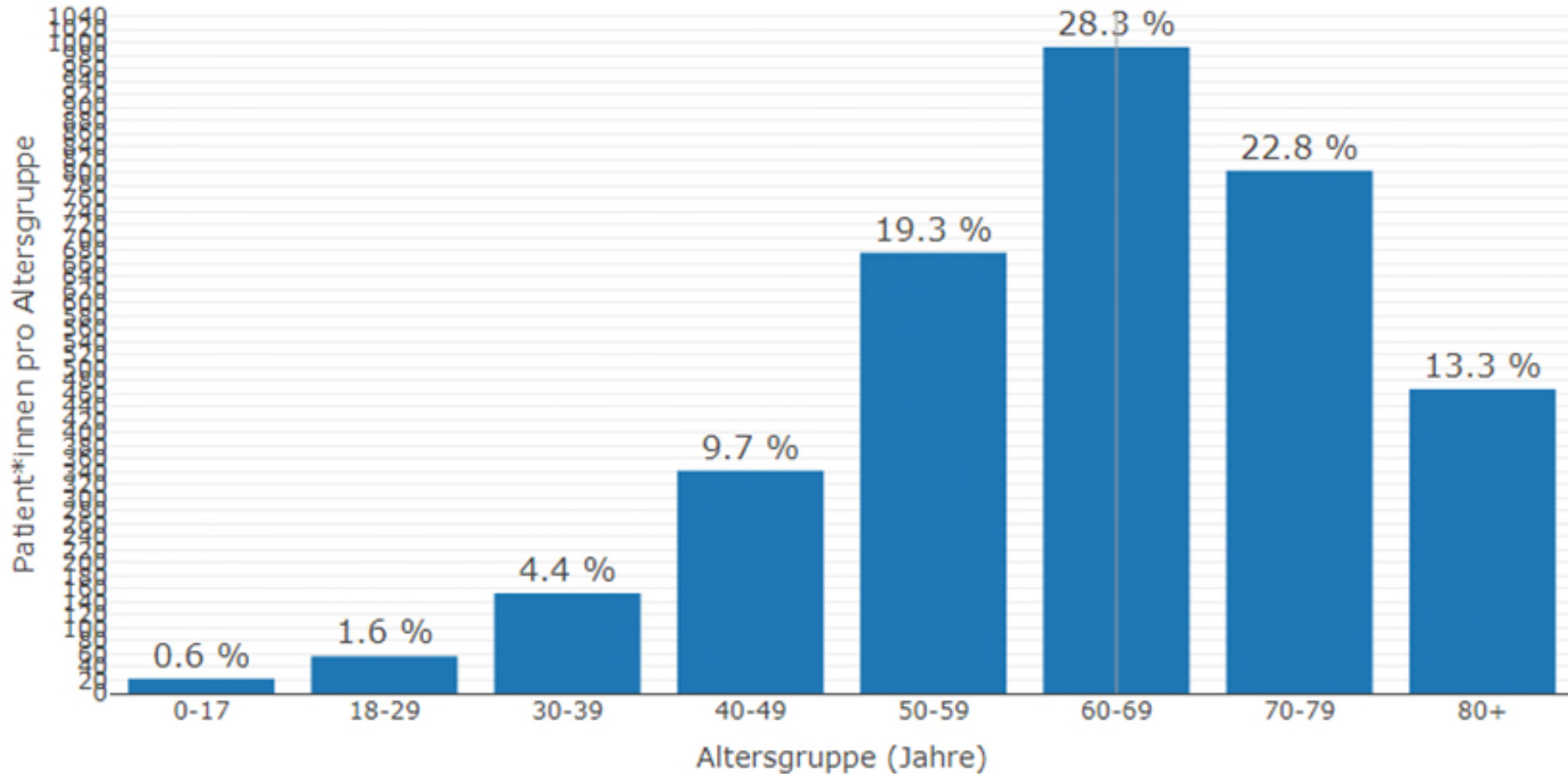
Inzidenzen

Hospitalisierungen

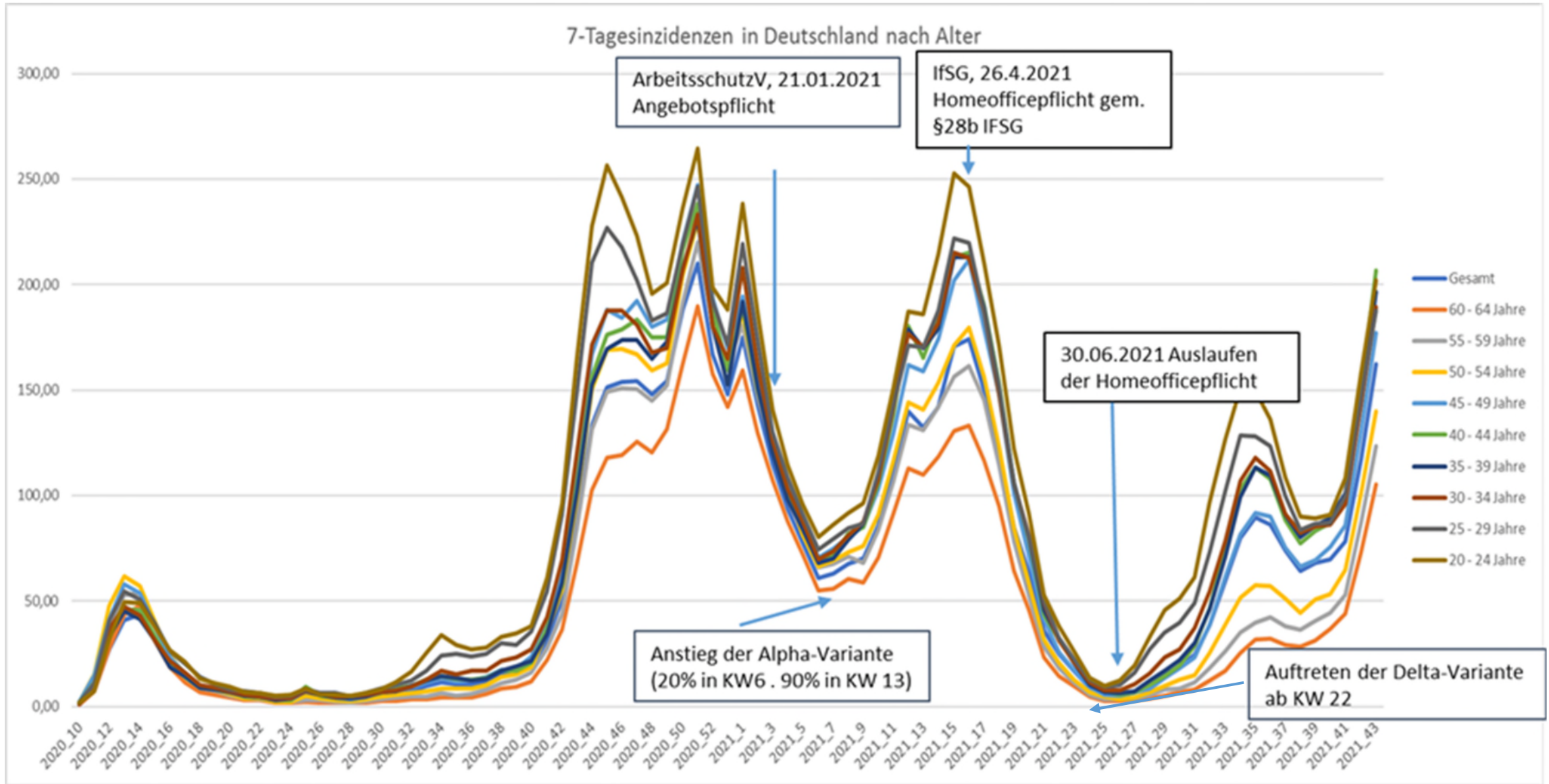


Abbildung 16: Inzidenz vollständig geimpfter und ungeimpfter symptomatischer und hospitalisierter COVID-19-Fälle pro 100.000 nach Altersgruppen, Impfstatus und Meldewoche (Datenstand 16.11.2021). Bitte die unterschiedliche Skalierung der y-Achsen beachten.

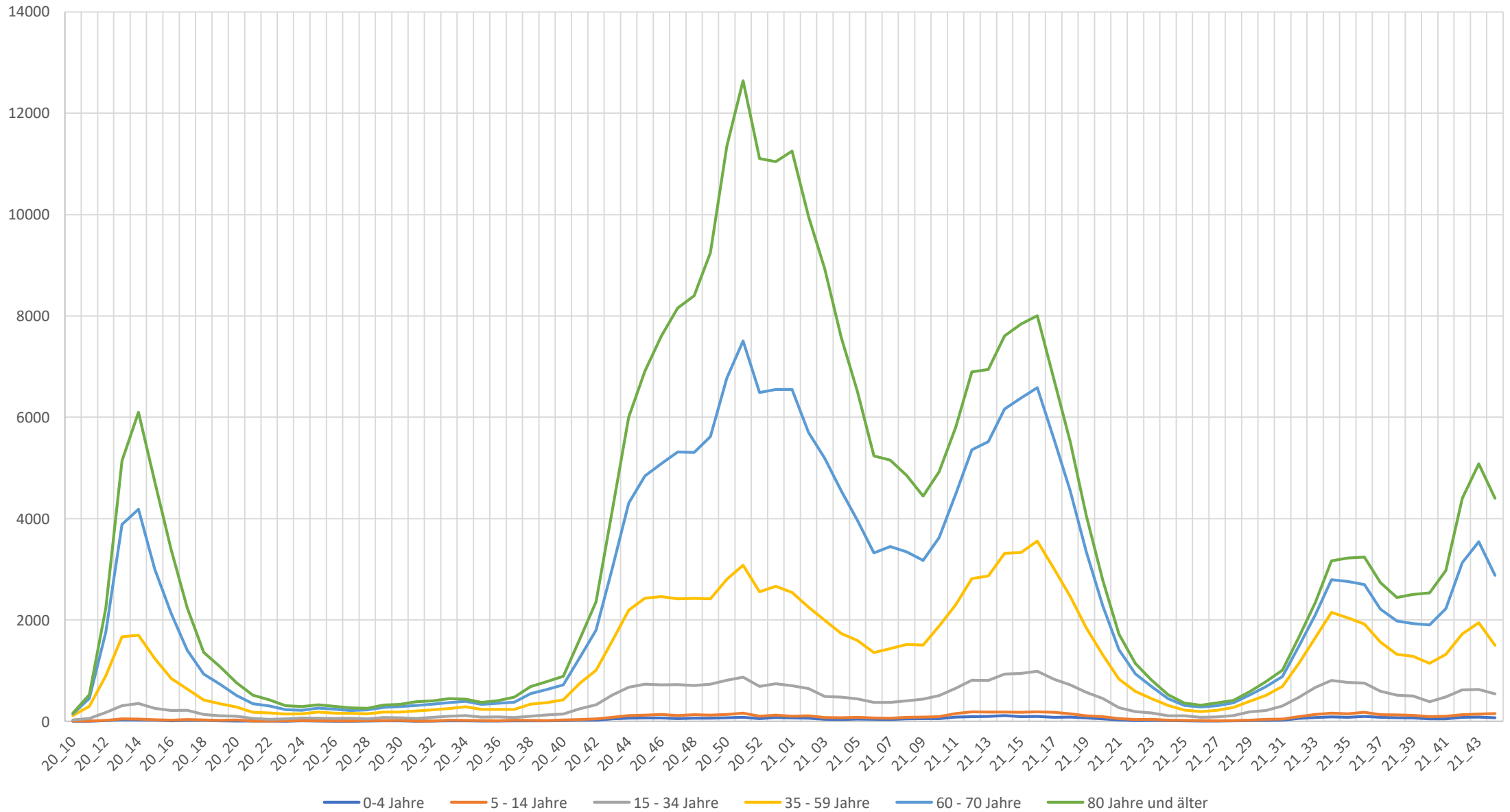
Aktuelle Altersstruktur der ITS-Belegung durch COVID-19-Fälle (95.6 % aller gemeldeten COVID-19-Fälle)



Letzte Änderung: 21.11.2021 14:00 Uhr



Hospitalisierte Covid-Patienten nach Alter





Neuregelungen ab 24. November 2021

- Epidemische Lage von nationaler Tragweite wird nicht verlängert
- Neue Regelungen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in einem Gesetespaket zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Regelungen, **befristet bis 19. März 2022:**
 - Einfügung des § 28b in das IfSG (betriebliche 3G-Regelungen, Homeoffice)
 - Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (keine inhaltlichen Änderungen)



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Wesentliche Inhalte (1):

- 3G-Nachweispflicht für AG+AN bei Betreten von Arbeitsstätten sowie Nutzung betrieblicher Sammeltransporte
- Verpflichtung des AG zu engmaschigen Zugangskontrollen
- Zusätzliche Testpflichten in Medizin, Pflege und Betreuung in § 28b Abs. 2 IfSG
- Nutzung der bei Kontrollen erhaltenen Daten zum Impf- und Genesungsstatus zur Erstellung/Anpassung betrieblicher Hygienekonzepte gem. § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ausdrücklich gestattet
- Beschäftigten ist freigestellt, ob Sie Impf- oder Genesungsnachweis oder (arbeitstäglich!) einen aktuellen Testnachweis vorlegen



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (1)

Arbeitsstätten (Definition lt. Arbeitsstättenverordnung):

„Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben“

- umfasst auch **Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber!**
 - ⇒ 3G-Nachweispflicht und Zugangskontrollen durch „eigenen“ Arbeitgeber auch für Beschäftigte, die „fremden“ Arbeitsstätten tätig sind!
- Zeitarbeitnehmende sind bei Zugangskontrollen wie „eigene“ Beschäftigte zu behandeln
- 3G-Nachweispflicht und Kontrollpflichten nicht in privaten Haushalten



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (2)

Kein Zugang zu Arbeitsstätten ohne gültigen 3G-Nachweis:

⇒ für ungeimpfte/nicht genesene Beschäftigte **arbeitstägliche Testpflicht!**

- AG+AN sind selbst für aktuelle 3G-Nachweise verantwortlich (z.B. Bürgertestung)
- Testangebotspflicht gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung besteht weiter!
- Testangebote können 3G-konform gestaltet werden (z.B. Selbsttests unter Aufsicht mit Dokumentation), AG ist dazu aber nicht verpflichtet!
- Beschäftigte dürfen für Testung unter Aufsicht Arbeitsstätte betreten, weiter an die Arbeitsplätze aber erst mit negativem Testergebnis!
- Grundsätzlich keine Anrechnung als Arbeitszeit



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (3)

Kein Zugang ohne gültigen 3G-Nachweis:

⇒ bei Weigerung der Vorlage eines Nachweises kein Zugang zur Arbeitsstätte und damit auch kein Vergütungsanspruch!

Bußgeld jeweils bis zu 25T€ :

- bei Betreten einer Arbeitsstätte /Einrichtung nach §28bAbs2 ohne gültigen 3G-Nachweis (AN+AG)
- bei Nichtüberwachung der 3G-Zugangsbeschränkungen (AG)



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Hinweise (3)

- **Kontrollschwerpunkt auf Ungeimpfte/nicht Genesene**
- Bei Geimpften und Genesenen bei entsprechender Dokumentation nur einmalige Prüfung des Impf-/Genesenennachweises erforderlich
- AG + Beschäftigte müssen Nachweise bei Kontrollen durch Vollzugsbehörde vorlegen
- Keine Kontrollpflichten für Besucher und Beschäftigte anderer AG in §28b Abs.1 IfSG
aber:
 - zusätzliche Bestimmungen § 28b Abs. 2 und weitergehende landesrechtliche Bestimmungen (z.B. 2G in Hotels, Gaststätten und bei Veranstaltungen) beachten!
 - Kontakte mit Betriebsfremden sind im betrieblichen Hygienekonzept zu berücksichtigen! 3G wird auch für Dritte empfohlen



Neuregelungen zum betrieblichen Infektionsschutz in § 28b IfSG

Wesentliche Inhalte (2):

- Wiedereinführung der Homeoffice-Pflicht für AG und AN aus der „Bundesnotbremse“ vom April 2021
 - Arbeitgeber müssen Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen
 - Beschäftigte müssen Angebot annehmen, wenn ihrerseits keine Gründe entgegen stehen (z.B. mangelnde technische oder räumliche Verhältnisse)
 - formlose Mitteilung an AG reicht



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Wesentliche Inhalte (1):

Gilt unverändert weiter bis einschl. 19.März 2022!

- Flexible Anpassung der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen an regionales und branchenspezifisches Infektionsgeschehen über **betriebliches Hygienekonzept** auf Basis der **Gefährdungsbeurteilung**.
- Beachtung von **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** (→ und **branchenspezifischen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger**)
- Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten können berücksichtigt werden
→ Nutzung der Daten aus den Zugangskontrollen gestattet!



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Hinweise zur Aktualisierung der betrieblichen Hygienekonzepte

- Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten kann berücksichtigt werden
→ **Nutzung der Daten aus den betrieblichen Zugangskontrollen gestattet!**
- Ungeimpfte/nicht Genesene müssen besonders berücksichtigt werden
- negative Testergebnisse berechtigen nicht zum Entfall allgemeiner Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regel)



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Wesentliche Inhalte (2):

- **Betriebsbedingte Kontakte** und die **gleichzeitige Nutzung von Räumen** durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum **reduziert** bleiben.
- Verpflichtung zu **betrieblichen Testangeboten** (2x wöchentlich) bleibt. Kosten müssen weiterhin vom AG übernommen werden.
- **Maskenpflicht** (mindestens medizinische Gesichtsmasken) wenn andere Maßnahmen (Abtrennung, Abstand, Lüftung...) keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Infektionsschutz muss **auch in Pausenzeiten und in Pausenbereichen** gewährleistet sein
- **Geltungsdauer: bis einschl. 19. März 2022**



Wesentliche Inhalte (3):

betriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Impfbereitschaft

- Aufklärung der AN über Risiken einer COVID-19 Erkrankung
- Information über Impfmöglichkeiten
- Unterstützung der Betriebsärzt*innen bei betrieblichen Impfangeboten
- ggf. Freistellung der AN für die Wahrnehmung von Impfterminen



Sonstige Regelungen und Infos

- [FAQ des BMAS zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung](#)
- [FAQ der BAuA zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#)
- [Branchenspezifische Praxishilfen der BG' enCOVID-19](#)
- [Informationen des RKI zur Risikobewertung von](#)
- [Informationen der DGUV zu COVID-19 für Beschäftigte](#)
- [Informationen der DGUV zu COVID-19 für Arbeitgeber](#)



Infos zu mobilen Luftreinigern (MLR)

- [Informationen der BAuA zu MLR](#)
- [Informationen des BMAS zu MLR](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

IIIb4@bmas.bund.de





Impfquote und Impfbereitschaft

- **Begrenzte Impfbereitschaft von Ungeimpften (ohne 2. Impftermin):** nur 16 Prozent sind grundsätzlich bereit, sich impfen zu lassen. 39 % lehnen eine Impfung dezidiert ab; jede/r Dritte ist noch unentschlossen. 10 % geben an, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden zu können.
- + **betriebliche Impfangebote stabil: 6 von 10 Beschäftigten können sich nach wie vor über ihren Arbeitgeber impfen lassen.**
- + **Betriebsärzt*innen werden bei betrieblichen Impfangeboten unterstützt.**
- **Beschäftigte in kleineren Unternehmen erhalten deutlich weniger Corona-Impfangebote ihres Arbeitgebers (19 % in Kleinstunternehmen mit < 10 Beschäftigten vs. 81 % in Großunternehmen mit > 250 Beschäftigten).**



betrieblicher Umgang mit Impfdaten

- + **Impfstatus der Beschäftigten ist Arbeitgebern weitgehend bekannt: 84 % der Arbeitnehmer*innen mit vollständiger Impfung geben an, dass ihr Arbeitgeber davon Kenntnis hat.**
- + **Auch Beschäftigte mit begonnener Impfung und Beschäftigte ohne Impfung berichten häufig, dass ihr Arbeitgeber ihren aktuellen Impfstatus kennt (65 % bzw. 72 %).**
- + **Vornehmlich freiwillige Auskunft durch Beschäftigte: 63 % informierten Arbeitgeber von sich aus, 13 % der Arbeitnehmer*innen wurden explizit von ihrem Arbeitgeber aufgefordert (Rest: sonstige Kanäle)**
- **Ambivalenz bezüglich Befreiung Geimpfter von den Corona-Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz: 43 % dafür, 54 % dagegen.**



(1) Erweiterung § 36 Abs. 3 IfSG

- + Bei **pandemischer Lage** haben AG **Auskunftsrecht** gegenüber Beschäftigten, die **Umgang mit vulnerablen Personen** haben (Medizin- und Pflegeberufe, Schulen, KiTa's, Personal in Obdachlosen- und Asylantenheimen sowie Haftanstalten)
 - resultierende **Beschäftigungsbeschränkungen** für ungeimpfte Beschäftigte
 - **kein allgemeines Auskunftsrecht**, zumal mit Impfstatus i.d.R. Erleichterungen hinsichtlich des betrieblichen Infektionsschutzes verknüpft werden.
 - **hohe Hürden für Freiwilligkeit** von Angaben zum Impfstatus im Arbeitsverhältnis
 - zweckgebundene Datenerhebung- und Speicherung freiwilliger Angaben **nur mit Wissen und Zustimmung der Beschäftigten**



(2) Coronaschutzverordnungen der Länder

- + im **Landesrecht** z.T. Testpflichten nach betrieblicher Abwesenheit von mehr als 5 Werktagen sowie **ergänzende Testpflichten** für Beschäftigte, die in **zugangsbeschränkten Bereichen** arbeiten (**3G-Regelungen**)
- + =>**Kontrollpflichten** des jeweiligen Betreibers/Veranstalters auch in seiner Eigenschaft als AG gegenüber eigenen Beschäftigten
- + damit verbundene **faktische Auskunft** sonstiger Arbeitgeber zum Serostatus von Beschäftigten, deren Beschäftigte Tätigkeiten in zugangsbeschränkten Bereichen ausüben
- + insbesondere ab 11.Oktober 2021 evtl. auch im Zusammenhang mit **Flugreisen, Außendienst** und **Dienstreisen** im Falle von **Hotelübernachtungen**